

# **Satzung des Theatervereins Neuhausen**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Theaterverein Neuhausen“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
- (3) Sitz des Vereins ist (73765) Neuhausen auf den Fildern.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein wirkt für die Vermittlung heimatgeschichtlicher Themen durch dramatische Darstellungen. Er orientiert sich dabei an der Erfahrung beim Freilichttheater-Projekt „Bauern in Not“ im Jahr 2003 anlässlich der 850-Jahr-Feier der Gemeinde.
- (2) Durch derartige Beschäftigung mit Episoden aus der Geschichte eines Dorfes will der Verein zur Bewusstseinsbildung der Bürger beitragen und die Identität des Gemeinwesens fördern.
- (3) Zur Förderung dieser Zielsetzung arbeitet der Verein mit den am Ort vorhandenen kulturellen Einrichtungen und Gruppierungen zusammen. Der Verein ergreift die Initiative für ein Projekt, an dessen Ende nach Möglichkeit ein Volkstheaterstück zur Aufführung kommt. Ein besonderes Anliegen ist die Einbeziehung von Jugendlichen und Kindern in die Projekte.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und will durch engagierte Zusammenarbeit und kritische Auseinandersetzung mit sozialen Konflikten einen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Toleranz leisten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Theaterverein Neuhausen dient der Kultur und dem Heimatgedanken und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel und etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht.
- (2) Auch juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften können ordentliche Mitglieder werden (korporative Mitgliedschaft). Diese Mitglieder haben mindestens je 1 Stimme.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem

(der) Vorsitzenden erklärt werden. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins beharrlich zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise das Ansehen des Vereins schädigt oder wenn es mit der Zahlung der Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre in Rückstand geraten ist. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand schriftlich. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung, zu der es geladen werden muss, Beschwerde einlegen.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/-in, dem/der Kassenverwalter/-in, dem/der Schriftführer/-in und bis zu 6 Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind die in § 7.1 Genannten ohne die Beisitzer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter zur Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter der Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Alle zwei Jahre hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
  2. Wahl des Vorstands,
  3. Wahl von 2 Revisoren,
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, über die Beitragsordnung und die Auflösung des Vereins.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet ist.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

Die in der Hauptversammlung (s. § 8.2) gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Kassenführung Einsicht zu nehmen. Sie haben den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn der Tagesordnungspunkt Satzungsänderung bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich aufgeführt ist. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die vom Registergericht als Voraussetzung für die Eintragung oder vom Finanzamt als Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, kann der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen.

## **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf des Vereinsvermögen nach Erledigung sämtlicher Verpflichtungen nur für gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. In einem solchen Falle ist das Vermögen zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke dem gemeinnützigen Landesverband der Amateurtheater Baden-Württemberg e.V. zuzuführen.

-----

Diese Satzung wurde beschlossen bei der Gründungsversammlung am 22. Januar 2004  
in der Schlossscheuer in Neuhausen a. d. F.